

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Juli 2006

Nr. 2006/1287

### **Rickenbach: Änderungen Zonenreglement (§ 2 Wohnzone Hang, § 8 Gewerbezone, § 9 Industriezone) / Genehmigung / Behandlung der Beschwerde**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat Änderungen am Zonenreglement (§ 2 Wohnzone Hang, § 8 Gewerbezone, § 9 Industriezone) zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Das Zonenreglement der Einwohnergemeinde Rickenbach wurde im Jahr 1998 vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 43 vom 6. Januar 1998). Mit der vorliegenden Änderung an § 2 wird in der Wohnzone Hang die Ausnützungsziffer etwas angehoben. Die Zonenvorschriften der Industrie- und Gewerbezone (§§ 8 und 9) werden so präzisiert, dass verkehrsintensive Anlagen nicht zugelassen werden. Zudem wird die Gestaltungsplanpflicht eingeführt.

Der Gemeinderat beschloss die Änderungen am Zonenreglement am 14. November 2005. Sie lagen in der Zeit vom 17. November bis zum 16. Dezember 2005 öffentlich auf. Dagegen gingen zwei Einsprachen ein. In der Folge beschloss der Gemeinderat am 30. Januar 2006 eine Präzisierung der Änderung, welche in der Zeit vom 10. Februar bis zum 13. März 2006 öffentlich auflag. Dagegen gingen keine Einsprachen ein.

2.2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates vom 6. Februar 2006 liegt eine Beschwerde von Jörg Aeberhard, im eigenen Namen und namens der Miteigentümer Dora Jäggi, Rosa Stähli und Ruth Müller resp. der Erbgemeinschaft des Aeberhard Rudolf, vom 7. März 2006 vor.

2.2.1 Dem Beschwerdeführer wurde der Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 6. Februar 2006 mit Postaufgabe vom 8. Februar 2006 eingeschrieben eröffnet. Er war mit folgender Rechtsmittelbelehrung versehen: *„Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.“* Mit dem Vermerk „nicht abgeholt“ kam der Einschreibebrief am 21. Februar 2006 an den Absender zurück. Gleichentags sandte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer den – unveränderten und nach wie vor mit Rechtsmittelbelehrung versehenen – Entscheid mit normaler Post zu und legte einen Begleitbrief folgenden Wortlauts bei:

*„Sehr geehrter Herr Aeberhard*

*Wir haben Ihnen mit Einschreibebrief, Poststempel 8.2.2006, den Entscheid des Gemeinderates in obiger Sache zugestellt. Heute kam der Brief mit dem Vermerk „nicht abgeholt“ zurück. Wir senden Ihnen diesen beiliegend mit normaler Post zur Kenntnis.“*

Mit Brief vom 2. März 2006 teilte der Beschwerdeführer der Einwohnergemeinde Rickenbach mit, dass der Einschreibebrief während seiner Ferien in sein Postfach gelangt und daher zurückgeschickt worden sei und er den mit normaler Post zugestellten Einspracheentscheid am 27. Februar dem Postfach entnommen habe. Die Einsprachefrist beginne demnach am 28. Februar zu laufen. Die vorliegende Beschwerde übergab der Beschwerdeführer am 7. März 2006 der schweizerischen Post. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob auf diese Beschwerde eingetreten werden kann oder ob sie als verspätet zu betrachten ist.

- 2.2.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt eine mit eingeschriebener Post versandte Verfügung, welche nicht innert der 7-tägigen Abholfrist bei der Post abgeholt wird, am letzten Tag dieser Frist als zugestellt. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Zustellung eines behördlichen Aktes mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss (BGE 115 IA 12, Erw. 3). Der Beschwerdeführer hat sich mit Einsprache vom 14. Dezember 2005 vor der Vorinstanz bereits am Verfahren der Zonenplanrevision beteiligt. Er musste somit in der Folge mit der Zustellung des gemeinderätlichen Einspracheentscheids rechnen und hätte bei längerer Ferienabwesenheit die nötigen Massnahmen (Bezeichnung Zustelldomizil oder Zustellungsbevollmächtigter) treffen müssen, damit ihm dieser auch rechtzeitig hätte zugestellt werden können. Da er solche Vorkehren nicht getroffen hat, galt der mit eingeschriebener Post versandte Einspracheentscheid am letzten Tag der Abholfrist, also am 16. Februar 2006, als zugestellt und die 10-tägige Beschwerdefrist hat mit dieser (fingierten) Zustellung zu laufen begonnen. Die Frist ist demgemäss am Montag, 27. Februar 2006 abgelaufen, sofern sich der Beschwerdeführer nicht aufgrund des ihm nachträglich mit normaler Post zugesandten Beschwerdeentscheides auf eine vertrauensbegründende Auskunft der Behörde berufen kann, was dieser geltend macht. Artikel 9 der Bundesverfassung garantiert dem Bürger, von den Behörden nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Dies schliesst auch den Anspruch ein, dass ihm aus einer unrichtigen behördlichen Auskunft, wie namentlich einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung, kein Nachteil entstehen darf. Das Vertrauen in eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung ist dann zu schützen, wenn diese in einer konkreten Situation und an bestimmte Personen von der zuständigen Behörde ausgeht, wenn der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte und er im Vertrauen darauf Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können (BGE 115 IA 12, Erw. 4). Vorliegend stellte der Gemeinderat den Entscheid dem Beschwerdeführer am 21. Februar 2006 zwar mitsamt der enthaltenen Rechtsmittelbelehrung („...innert 10 Tagen seit *Zustellung...*“) nochmals mit normaler Post zu, wies im Begleitschreiben jedoch klar darauf hin, der Entscheid sei mit Poststempel vom 8. Februar 2006 *zugestellt* worden und infolge Nichtabholens zurückgekommen. Man sende ihn deshalb mit normaler Post *zur Kenntnis*. Mit dieser Formulierung war für den Beschwerdeführer als Rechtsanwalt ohne weiteres erkennbar, dass die im beigelegten Entscheid genannte Beschwerdefrist am letzten Tag der Abholfrist für die Einschreibesendung zu laufen begonnen hatte und die Rechtsmittelbelehrung in Bezug auf die erneute Zustellung „zur Kenntnis“ unrichtig war. Auch sein Schreiben vom 2. März 2006 an die Einwohnergemeinde Rickenbach war nicht

geeignet, die bereits am 27. Februar 2006 abgelaufene Beschwerdefrist wiederherzustellen. Nachdem auch in der nachträglichen Zusendung des Entscheides mit normaler Post keine vertrauensbegründende Auskunft gegenüber dem Beschwerdeführer liegt, kann auf seine vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Verfahrenskosten für die Beschwerdebehandlung von Fr. 400.-- werden ihm zur Bezahlung auferlegt (§§ 37 Abs. 2 und 77 VRG in Verbindung mit § 101 Abs. 1 ZPO). Dieser Betrag ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss unter Rückzahlung des Restbetrages zu verrechnen.

2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.4 Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

3.1 Die Änderungen am Zonenreglement (§ 2 Wohnzone Hang, § 8 Gewerbezone, § 9 Industriezone) der Einwohnergemeinde Rickenbach werden genehmigt.

3.2 Auf die Beschwerde von Jörg Aeberhard, im eigenen Namen und namens Dora Jäggi, Rosa Stähli und Ruth Müller resp. der Erbgemeinschaft des Aeberhard Rudolf, wird nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten von Fr. 400.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden. Der Restbetrag wird zurückerstattet.

3.3 Die Einwohnergemeinde Rickenbach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 2006 noch 3 nachgeführte und mit den Genehmigungsvermerken bzw. den Unterschriften der Gemeinde versehene Zonenreglemente zuzustellen.

3.4 Die Einwohnergemeinde Rickenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>1'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Kostenrechnung Jörg Aeberhard, Rechtsanwalt, Belchenstrasse 9, 4600 Olten

[im eigenen Namen und namens Dora Jäggi, Rosa Stähli, Ruth Müller resp.  
Erbengemeinschaft des Aeberhard Rudolf]

Kostenvorschuss:	Fr.	800.00	(Fr. 400.00 von 119101 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	400.00	KA 431000/A 81087 umbuchen)
		<u>Fr.</u>	
Rückerstattung		<u>400.00</u>	(aus 119101)

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (mh)  
 Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2006/23)  
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung  
 Bau- und Justizdepartement (mw) (z.Hd. Amt für Finanzen zur Rückerstattung)  
 Amt für Raumplanung (3), da, mit 1 gen. Zonenreglement (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Hochbauamt  
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Zonenreglement (später)  
 Amt für Landwirtschaft  
 Kantonsforstamt  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Amt für Finanzen, zum Umbuchen (2)  
 Sekretariat der Katasterschätzung  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Zonenreglement (später)  
 Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach, mit 1 gen. Zonenreglement (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)  
 Jörg Aeberhard, Rechtsanwalt und Notar, Belchenstrasse 9, 4600 Olten (**Einschreiben**)  
 Planungskommission der Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach  
 Baukommission der Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Rickenbach: Genehmigung Änderungen Zonenreglement [§ 2 Wohnzone Hang, § 8 Gewerbezone, § 9 Industriezone]).